

42. Tritt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Bundesratsverordnung vom 7. August 1914 (RGBl. S. 360) Unterbrechung des Verfahrens ein, wenn der inländische Beklagte, nachdem er zur Abwendung der Zwangsvollstreckung an den ausländischen Kläger Zahlung geleistet hat, mit der Berufung Zurückzahlung fordert?

BPD. § 717 Abs. 2.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 22. Oktober 1915 i. S. L. (Kl.) w. Kl.
Aktiengesellschaft (Bekl.). Rep. VII. 177/15.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

„Die Berufung der (inländischen) Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil war im Mai 1914 eingelegt worden. Im Verhandlungstermin am 25. September 1914 stellte die (ausländische) Klägerin, nachdem inzwischen der Krieg ausgebrochen war, den Antrag, das Verfahren gemäß § 1 Abs. 1 der Bundesratsverordnung vom 7. August 1914 (RGBl. S. 360) für unterbrochen zu erklären. Diesem Antrage gab das Berufungsgericht durch Beschluß vom 9. Oktober 1914 statt. Auf Gegenvorstellung der Beklagten erklärte es aber durch Beschluß vom 3. Dezember 1914 das Verfahren für nicht unterbrochen und hielt hieran in dem angefochtenen Urteile fest.

Wäre mit der Revision die Unterbrechung als eingetreten anzunehmen, so entstände die Frage, ob es nicht gleichwohl zurzeit bei dem Berufungsurteile bleiben müsse, weil durch die Unterbrechung auch eine Verhandlung und Entscheidung in der Revisionsinstanz ausgeschlossen sein würde. Diese Frage bedarf jedoch nicht der Erörterung, weil dem Berufungsgerichte darin zuzustimmen ist, daß die Unterbrechung nicht eingetreten ist.

Der § 1 Abs. 1 der erwähnten Verordnung lautet in seinen beiden Sätzen wie folgt:

Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, sowie juristische Personen, die im Ausland ihren Sitz haben, können vermögensrechtliche Ansprüche, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, bis zum 31. Oktober 1914 vor inländischen Gerichten nicht geltend machen. Ist ein Anspruch vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift

bereits rechtshängig geworden, so wird das Verfahren bis zum 31. Oktober 1914 unterbrochen.

Aus Satz 1 ergibt sich ohne weiteres, daß die dortige Bestimmung sich gegen die ausländischen Gläubiger richtet: sie werden zeitweise von der Geltendmachung ihrer Ansprüche bei inländischen Gerichten ausgeschlossen. Der innere Zusammenhang, in dem Satz 2 mit Satz 1 steht, ist klar. Dem Verbote der Einleitung des Verfahrens (Satz 1) entspricht das Gebot der Unterbrechung eines bereits anhängig gewordenen Verfahrens (Satz 2). Das Gebot richtet sich nicht minder als das Verbot gegen den ausländischen Gläubiger: ihm soll auch die fortgesetzte Geltendmachung eines bereits rechtshängig gewordenen Anspruchs zurzeit versperrt werden. Die Vorschrift ist also in beiden Teilen eine Schutzvorschrift zugunsten des Inländers und des Inlandes, sie will in beiden Teilen zuungunsten des ausländischen Gläubigers wirken.

Nun hatte auf Grund des landgerichtlichen Urteils die Beklagte, nachdem von der Klägerin die zur Vollstreckung erforderliche Sicherheit geleistet worden war, die zugesprochene Summe zur Abwendung der Vollstreckung an die Klägerin gezahlt. Diese Summe forderte sie mit der Berufung zurück (§ 717 ZPO.). Wenn in einem solchen Falle die Verordnung nunmehr zum Nachteil des inländischen Beklagten gegen ihn anzuwenden und das Verfahren zugunsten des ausländischen Klägers als unterbrochen anzusehen wäre, dergestalt daß der Rückzahlungsanspruch nicht verfolgt werden könnte, solange die in § 1 Abs. 1 a. a. O. bestimmte Frist läuft, die bereits verlängert war und voraussichtlich noch fernerhin verlängert werden wird, so würden Absicht und Zweck der Verordnung geradezu in das Gegenteil verkehrt werden. Man kann nicht geltend machen, daß, wenn das Verfahren fortzusetzen ist und mit der Entscheidung zugunsten der Beklagten endet, nach Zurückzahlung der erhaltenen Summe die von der Klägerin bestellte Sicherheit frei werden und an sie ins Ausland zurückfließen würde, daß aber ein Erfolg solcher Art durch die Verordnung gerade verhütet werden sollte. Diese Gefahr besteht nicht. Die Herausgabe der hinterlegten Gelder oder Wertpapiere nach Melbourne, wo die Klägerin ihre Niederlassung hat, ist durch das Zahlungsverbot vom 30. September 1914 (RGBl. S. 421) zurzeit ausgeschlossen; die Hinterlegungsstelle würde die

Herausgabe verweigern müssen. Aber auch schon der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs auf Freigabe der Sicherheit (§ 109 ZPO.) würde, worauf das Berufungsgericht im Beschlusse vom 3. Dezember 1914 mit Recht hingewiesen hat, gerade der § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung entgegenstehen. Übrigens ist auch gar nicht damit zu rechnen, daß die Klägerin, zumal während des Krieges und des für sie sicherlich bestehenden englischen Zahlungsverbots, zurückzahlen und nicht vielmehr der obsiegenden Beklagten überlassen würde, sich an die Sicherheit zu halten. Wichtig ist, daß auch in der Berufungsinstanz der Klaganspruch des ausländischen Gläubigers immer noch anhängig geblieben war, wie ja auch an der von der Revision hervorgehobenen Stelle des § 717 Abs. 2 ZPO. ausgesprochen ist, daß der in erster Instanz verurteilte Beklagte den Anspruch auf Schadensersatz (hier auf Rückzahlung der gezahlten Summe) „in dem anhängigen Rechtsstreite“, wie hier geschehen, geltend machen kann. Auch in der Berufungsinstanz ist in solchem Falle immer noch über den Klaganspruch zu entscheiden. Das scheint für die Unterbrechung zu sprechen. Andererseits ist aber nunmehr, wie auch die Schlußworte des § 717 Abs. 2 zum Ausdruck bringen, auch ein ebenfalls rechtshängig gewordener Anspruch des inländischen Beklagten Gegenstand der Entscheidung, was gegen die Unterbrechung spricht. Vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte betrachtet, handelt es sich indessen um den Anspruch des ausländischen Gläubigers, der ja Zahlung erhalten hat, überhaupt nicht mehr, sondern nur noch um den Rückzahlungsanspruch des inländischen Schuldners, und daß der wirtschaftliche Gesichtspunkt für das richtige Verständnis der Verordnung maßgebend sein muß, wird durch den Wortlaut der Überschrift des als Grundlage der Verordnung in ihrem Eingang angezogenen Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) bestätigt.

Mit Recht und ohne Verletzung des § 1 der Verordnung hat hiernach das Berufungsgericht dem Verfahren Fortgang gegeben. . . .